

14 Ca 9197/16

Verkündet am: 08.03.2017

Kellner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

SCHLUSSURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

S. c/o Bauinnung B-Stadt
S-Straße, B-Stadt

gegen

Firma D.
Possenhoferer Straße 10, 81476 B-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt E.
E-Straße, B-Stadt

- 2 -

hat die 14. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2017 durch die Richterin am Arbeitsgericht Neubert-Vardon sowie die ehrenamtliche Richterin Seidel und den ehrenamtlichen Richter Neukirchinger

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **1.470,00 € brutto** sowie Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.07.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **2.254,00 € brutto** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 1.470,00 € brutto seit 16.06.2016 und aus 784,00 € seit 16.08.2016 sowie Pauschalen in Höhe von 120,00 € zu zahlen.
3. Im Übrigen wird der Antrag zu 3. abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 2/3 und der Kläger 1/3.
5. Der Streitwert wird auf EUR 7.020,00 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten noch über Lohnansprüche.

Der am 13.03.1991 geborene Kläger war in der Zeit vom 23.09.2015 bis 15.07.2016 als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsentgelt betrug zuletzt 9,80 € pro Stunde. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristgerechter Kündigung der Beklagten vom 13.06.2016 zum 15.07.2016 (vgl. Anlage K 1, Bl. 9 d.A.). Ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert nicht.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der allgemeinverbindliche Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 28.06.2011 in der Fassung vom 08.07.2014 (im Weiteren: RTV) Anwendung.

Die Klageniederschrift vom 24.08.2016 wurde der Beklagten am 07.09.2016 zugestellt, die Klageerweiterung vom 14.10.2016 wurde der Beklagten am 21.10.2016 zugestellt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm die mit der Klageniederschrift vom 24.08.2016 und mit der Klageerweiterung vom 14.10.2016 geltend gemachten Lohn- bzw. Urlaubsabgeltungsansprüche zustehen.

Die Beklagte habe keinen Lohn für die Monate März bis Juli 2016 an den Kläger ausgezahlt, obwohl entsprechende Leistungen vom Kläger erbracht worden seien. Die Beklagte habe durch die Erteilung der Lohnabrechnungen die Lohnforderungen dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Gemäß § 9 Ziffer 2 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrags für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 28.06.2011 in der Fassung vom 08.07.2014 ist der Lohn spätestens am 15. des Folgemonats fällig, so dass sich die Beklagte jeweils seit dem 16. des Folgemonats gemäß §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug befinde. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich folglich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € für jede Entgeltforderung ergebe sich aus § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Da das Arbeitsverhältnis am 15.07.2016 geendet habe, seien die Restlohnansprüche am 15.08.2016 fällig und die Geltendmachung mit Schreiben der Klägervertreterin vom 13.10.2016 wahre die zweimonatige Ausschlussfrist.

Der Kläger habe seinen Lohn für die geltend gemachten Monate nicht bar ausgezahlt bekommen. Er habe zuletzt am 14.03.2016 sein Gehalt für das zuvor bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnis überwiesen bekommen. Bei den Unterschriften auf den vorgelegten Lohnabrechnungen handele es sich nicht um seine Unterschrift.

Er habe den Lohn für die Monate Mai und Juli 2016 nicht bar erhalten. Es werde auch bestritten, dass er den Wunsch geäußert haben solle, den Lohn bar ausgezahlt zu bekommen. Er könne weder lesen noch schreiben. Darüber hinaus sei er der deutschen Sprache kaum mächtig, weshalb auch ein Dolmetscher für die kurdische Sprache erforderlich sei. Er habe somit überhaupt nicht verstanden, was er unterschrieben habe. Die Beklagte habe bereits bei mehreren Arbeitnehmern genau diese Vorgehensweise angewandt und die Löhne dann aber nicht ausbezahlt.

Vielmehr dränge sich der Verdacht auf, dass der Geschäftsführer der Beklagten die Gehaltsabrechnungen für den Kläger abgezeichnet habe, da er auch schon andere Dokumente für den Kläger abgezeichnet habe, z.B. den Umverteilungsantrag für Asylbewerber.

Der Kläger beantragt – unter Erledigterklärung des Antrags zu 2. aus der Klageniederschrift vom 24.08.2016 – in der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2017, worauf hinsichtlich der mit Antrag zu 4. geltend gemachten Urlaubsabgeltung ein Teilurteil erging:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.470,00 € brutto sowie Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.07.2016 zu zahlen.
2. *<erledigt>*
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.390,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 1.568,00 € brutto seit 16.04.2016 und 16.05.2016, aus 1.470,00 € seit 16.06.2016 und 784,00 € seit 16.08.2016 sowie Pauschalen in Höhe von 160,00 € zu zahlen.
4. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.255,38 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.07.2016 und die Pauschale in Höhe von 40,00 € zu bezahlen.*

(Zu Antrag zu 4. siehe Teilurteil vom 06.02.2017)

Die Beklagte stimmt der teilweisen Erledigterklärung zu und beantragt im Übrigen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finde der allgemein verbindliche Tarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung Anwendung. In § 23 des allgemein verbindlichen Tarifvertrags sei geregelt, dass fällige Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden müssen. Die Vergütung sei jeweils zum Ende des Monats fällig gewesen, spätestens jedoch am 15. des Folgemonats, so dass die Ausschlussfristen jeweils zu diesen Zeitpunkten zu laufen begonnen hätten. Der Kläger habe die vermeintliche Nichtzahlung der Vergütung für März und April 2016 nicht schriftlich geltend gemacht. Er habe auf seinen Wunsch hin die jeweiligen Nettobeträge in bar erhalten, was er jeweils durch Unterschrift auf den Lohnabrechnungen März 2016 bis einschließlich Juli 2016 bestätigt habe.

Richtig sei, dass der in der Lohnabrechnung für Juni 2016 ausgewiesene Nettobetrag nicht auf das Konto des Klägers überwiesen worden sei. Der darin ausgewiesene Betrag sei dem Kläger gegen Quittung in bar ausgezahlt worden. Der Kläger habe die mit den Abrechnungen März bis Juli 2016 ermittelten Nettobeträge in bar erhalten:

- für März 2016 1138,52 € netto am 18.04.2016
- für April 2016 1.138,52 € netto am 12.05.2016
- für Mai 2016 1.087,16 € netto am 17.06.2016
- für Juni 2016 1.087,16 € netto am 19.07.2016 und
- für Juli 2016 569,42 € netto am 16.08.2016.

Die Barauszahlungen habe der Kläger durch Unterschrift auf den jeweiligen Abrechnungen bestätigt. Bei den Barauszahlungen seien sowohl die Ehefrau des Beklagten als auch Herr J. jeweils anwesend gewesen.

Im Hinblick auf die einzelnen vorgetragenen Bargeldübergaben werde mitgeteilt, dass diese Geldscheine in der Stückelung 100,00 EUR, 50,00 EUR, 20,00 EUR, 10,00 EUR und 5,00 EUR an den jeweils vorgetragenen Tagen an den Kläger durch den Geschäftsführer übergeben worden seien. Im Einzelnen könne nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden, welche Anzahl von 100,00 EUR-, 50,00 EUR-, 20,00 EUR-, 10,00 EUR- und 5,00 EUR-Scheinen an den jeweiligen Tagen übergeben worden sei. Der Geschäftsführer der Beklagten habe die durch Abrechnung ermittelten Nettobeträge zugunsten des Klägers auf jeweils 5,00 EUR aufgerundet, so dass kein Hartgeld übergeben worden sei.

Es sei nicht richtig, dass der Geschäftsführer der Beklagten den Umverteilungsantrag des Klägers für diesen unterzeichnet habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen J. am 06.03.2017 (vgl. Sitzungsprotokoll vom 06.03.2017, Bl. 164 – 169 d.A.). Hinsichtlich der weiteren Zeugin G. hat die Beklagte am 06.03.2017 erklärt, dass sie auf die Zeugin verzichte.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Klageniederschrift vom 24.08.2016 und die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vom 23.09.2016, 14.10.2016, 28.10.2016, 16.11.2016, 21.11.2016, 23.12.2016, 19.01.2017, 01.02.2017 und 22.02.2017 sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 07.10.2016, 22.11.2016, 06.02.2017 und 06.03.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG eröffnet.
2. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts folgt aus § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 ZPO.
3. Die Klage ist zulässig, §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 495, 260 ZPO.

II.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der geltend gemachten Lohnansprüche für die Monate Mai, Juni und Juli 2016 begründet, insoweit stehen dem Kläger auch Pauschalen wegen des Verzugs der Beklagten zu. Hinsichtlich der geltend gemachten Lohnansprüche für die Monate März und April 2016 war die Klage abzuweisen. Im Einzelnen:

1. Der Kläger hat Anspruch auf **Lohn für Mai 2016 in Höhe von 1.470,00 brutto** gem. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 3 Satz 1 NachwG.
 - 1.1 Befindet sich ein Arbeitgeber mit der Aushändigung der nach § 2 NachwG geschuldeten Niederschrift oder der ihm nach § 3 NachwG obliegenden Mitteilung in Verzug, hat er gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB den durch den eingetretenen Verzug adäquat verursachten Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist auf Naturalrestitution gerichtet (§ 249 Abs. 1 BGB). Deshalb kann ein Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber verlangen, so gestellt zu werden, als wäre sein Zahlungsanspruch nicht untergegangen, wenn ein solcher Anspruch nur wegen Versäumung der Ausschlussfrist erloschen ist und bei gesetzmäßigem Nachweis seitens des Arbeitgebers bestehen würde (vgl. BAG 05.11.2003 – 5 AZR 676/02, AP NachwG § 2 Nr. 7 = EzA NachwG § 2 Nr. 6).

Bei der Prüfung der adäquaten Verursachung kommt dem Arbeitnehmer die Vermutung eines aufklärungsgemäßen Verhaltens zugute. Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jedermann bei ausreichender Information seine Eigeninteressen in vernünftiger Weise wahrt. Bei einem Verstoß des Arbeitgebers gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 NachwG ist zu vermuten, dass der Arbeitnehmer die tarifliche Ausschlussfrist beachtet hätte, wenn der Arbeitgeber ihn auf die Geltung des Tarifvertrags hingewiesen hätte. Dem Arbeitgeber bleibt die Möglichkeit, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen (vgl. BAG 05.11.2003, a.a.O.).

- 1.2 Der Lohnanspruch des Klägers für Mai 2016 ist auch nicht durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Der von der Beklagten benannte und vom Gericht vernommene Zeuge J. konnte im Rahmen seiner Einvernahme nicht bestätigen, dass er bei der behaupteten Geldübergabe am 17.06.2016 anwesend war. Seine Äußerungen zu seinen Annahmen und Mutmaßungen stellen keinen ausreichenden Beweis dafür dar, dass ein bestimmter Geldbetrag an den Kläger übergeben worden ist. Ein Beweis für die behauptete Barzahlung des Lohns für Mai 2016 wurde damit nicht erbracht.
- 1.3 Unter Berücksichtigung der unter 1.1 dargelegten Grundsätze steht dem Kläger ein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB zu. Die Beklagte hat dem Kläger für die Dauer des vom 01.03.2016 bis 15.07.2016 bestehenden Vollzeitarbeitsverhältnisses überhaupt keinen schriftlichen Arbeitsvertrag ausgehändigt noch vorgetragen, ihn auf andere Art und Weise über die Geltung des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrags für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 28.06.2011 in der Fassung vom 08.07.2014 informiert zu haben. Der Kläger hat hinsichtlich des Lohns für Mai 2016 die zweimonatige Ausschlussfrist des § 23 Abs.1 RTV versäumt. Der Lohn für Mai 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.06.2016; er verfiel deshalb mit Ablauf des 15.07.2016. Die Klageerweiterung vom 14.10.2016, mit der der Mailohn erstmals geltend gemacht wurde, ging erst mit Faxschreiben vom 14.10.2016 ein und damit zu spät. Der Lohn für Mai 2016 ist somit erloschen. Der Verstoß der Beklagten gegen ihre nachweisrechtlichen Pflichten aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 NachwG war auch ursäch-

lich dafür, dass der Lohnanspruch des Klägers für Mai 2016 erloschen ist. Da zu vermuten ist, dass der Kläger bei Kenntnis der Geltung des Tarifvertrages die tarifliche Ausschlussfrist beachtet hätte, steht ihm ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Lohnanspruchs für Mai 2016 zu. Die Höhe des dem Kläger für Mai 2016 zustehenden Gehalts war zuletzt in Höhe von EUR 1.470 brutto unstreitig.

- 1.4 Die dem Kläger für Mai 2016 zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV. Der Lohn für Mai 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.06.2016. Die Beklagte befand sich deshalb ab 16.06.2016 in Verzug.
 - 1.5 Die dem Kläger für Juni 2016 zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV i.V.m. § 308 Abs. 1 ZPO. Der Lohn für Mai 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.07.2016. Die Beklagte befand sich deshalb ab 16.07.2016 in Verzug. Dem Kläger kann aber gem. § 308 Abs. 1 ZPO nicht mehr zugesprochen werden als er beantragt hat, so dass die Zinsen deshalb erst, wie beantragt, ab dem 21.07.2016 zugesprochen wurden.
2. Der Kläger hat Anspruch auf **Lohn für Juni in Höhe von EUR 1.470 brutto und für Juli 2016 in Höhe von EUR 784,00 brutto** gem. § 611 Abs. 1 BGB.
 - 2.1 Der Lohnanspruch für Juni 2016 ist nicht gem. § 23 Abs. 1 RTV verfallen. Der Lohn für Juni 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.07.2016; er wäre deshalb erst mit Ablauf des 15.09.2016 verfallen. Der Kläger hat deshalb seinen Anspruch mit der Klageniederschrift vom 24.08.2016, die der Beklagten am 30.08.2016 zugestellt wurde, rechtzeitig innerhalb der zweimonatigen Frist des § 23 Abs. 1 RTV geltend gemacht.
 - 2.2 Der Lohnanspruch für Juli 2016 ist nicht gem. § 23 Abs. 1 RTV verfallen. Der Lohn war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.08.2016. Der Lohnanspruch wäre deshalb erst mit Ablauf des 15.10.2016 verfallen. Er wurde mit der Klageerweiterung vom 14.10.2016, die per Faxschreiben am 14.10.2016 beim Arbeitsgericht eingegangen ist, rechtzeitig geltend gemacht.

- 2.3 Die Lohnansprüche für Juni und Juli 2016 ergeben sich aus § 611 Abs. 1 BGB. Der Lohn für Juni 2016 betrug unstreitig EUR 1.470 brutto. Die Höhe des Lohns für den Zeitraum vom 01. bis 15.07.2016 betrug unstreitig EUR 784,00 brutto. Die Lohnansprüche des Klägers für Juni und Juli 2016 sind auch nicht durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Der von der Beklagten benannte und vom Gericht vernommene Zeuge J. konnte im Rahmen seiner Einvernahme nicht bestätigen, dass er bei den behaupteten Geldübergaben am 19.07.2016 und 16.08.2016 anwesend war. Seine Äußerungen zu seinen Annahmen und Mutmaßungen stellen keinen ausreichenden Beweis dafür dar, dass ein bestimmter Geldbetrag an den Kläger übergeben worden ist. Ein Beweis für die behauptete Barzahlung der Löhne für Juni und Juli 2016 wurde damit nicht erbracht.
- 2.4 Die dem Kläger für Juni 2016 zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV. Der Lohn für Juni 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.07.2016. Die Beklagte befand sich deshalb ab 16.07.2016 in Verzug.
- 2.5 Die dem Kläger für Juli 2016 zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV. Der Lohn für Juli 2016 war gem. § 9 Nr. 2 Satz 1 RTV fällig zum 15.08.2016. Die Beklagte befand sich deshalb ab 16.08.2016 in Verzug.
3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Lohnzahlungen für März und April 2016 gem. §§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 3 Satz 1 NachwG.
- 3.1 Die Beklagte behauptet, dass der Kläger für März 2016 EUR 1.138,52 netto am 18.04.2016 und für April 2016 EUR 1.138,52 netto am 12.05.2016 erhalten habe. Die Barauszahlungen habe der Kläger durch Unterschrift auf den jeweiligen Abrechnungen bestätigt. Die Barauszahlung sei auf Wunsch des Klägers erfolgt.
- 3.2 Zwar behauptet der Kläger, dass er für die Monate ab März 2016 kein Geld mehr von der Beklagten erhalten habe. Die Beklagte hat für die beiden Monate März und April 2016 Lohnabrechnungen vorgelegt, auf denen jeweils unter-

halb der Zeile „Auszahlungsbetrag 1.138,52“ handschriftlich die Worte „bar erhalten:“ sowie das Datum „18.04.2016“ bzw. „12.05.2016“ hinzugefügt wurden. Rechts davon befindet sich ein Handzeichen.

3.2.1 Der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2017 in Bezug auf die Unterschriften auf den Lohnabrechnungen für März und April 2016, dass er manche Unterlagen unterschrieben habe und er sich bei diesen Unterschriften nicht sicher sei, ob das seine Unterschrift sei. Die Erklärung des Klägers, dass er sich „nicht sicher“ sei, muss als Nichtwissen verstanden werden. Gemäß § 138 Abs. 4 ZPO ist einer Erklärung mit Nichtwissen über eine eigene Handlung nicht zulässig. Da die Behauptung der Beklagten, es handele sich um die Unterschrift des Klägers, mit einer Erklärung mit Nichtwissen nicht ausreichend bestritten wurde, gilt der Vortrag der Beklagten insoweit gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden

3.2.2 Sofern unterstellt werden muss, dass der Kläger die beiden Lohnabrechnungen jeweils mit seinem Handzeichen unterschrieben hat, muss er sich die Unterschrift neben den Worten „bar erhalten“ als Nachweis durch Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO dafür entgegenhalten lassen, dass der angegebene Geldbetrag an ihn übergeben worden ist. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht verstanden habe, was er unterschrieben hat. Zum einen erklärt sich die Unterschrift auf einer Lohnabrechnung offensichtlich als Bestätigung für den Erhalt des angegebenen Betrags. Zum anderen hätte er den Geschäftsführer der Beklagten, mit dem er in seiner Heimatsprache kommunizierte, unproblematisch nach der Bedeutung der Worte „bar erhalten“ fragen könne. Mit den vorgelegten Lohnabrechnungen hat die Beklagte also den Beweis erbracht dafür, dass sie die Nettobeträge im Sinne des § 362 BGB erfüllt hat.

3.2.3 Für dieses Ergebnis spricht auch, dass sich die Unterschrift auf den Lohnabrechnungen für März und April 2016 offensichtlich von derjenigen auf den Abrechnungen für Mai, Juni und Juli 2016 unterscheidet. Während die ersten beiden Handzeichen zügig und sicher erfolgt zu sein scheinen, wirken die Handzeichen auf den Lohnabrechnungen für Mai, Juni und Juli

2016 fahrig, wackelig und unsicher. Aus Sicht des Gerichts erscheint es deshalb durchaus plausibel, dass der Kläger die Lohnabrechnungen für März und April tatsächlich selbst unterschrieben hat, nicht jedoch die Abrechnung für die letzten drei Monate.

4. Der Kläger hat zudem Anspruch auf Zahlung von 3 Pauschalen in Höhe von je 40 Euro gem. § 288 Abs. 5 BGB, also **insgesamt in Höhe von 120,00 Euro**.

4.1 Die Vorschrift des § 288 Abs. 5 BGB findet vorliegend Anwendung. Nach der Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 34 Satz 1 EGBGB ist diese gesetzliche Neuregelung nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 28.07.2014 entstanden ist. Nach Artikel 229 § 34 Satz 2 EGBGB sind abweichend von Satz 1 die dort genannten Vorschriften auch auf ein vorher entstandenes Dauerschuldverhältnis anzuwenden, soweit die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird. Hiervon ausgehend ist die Vorschrift des § 288 Abs. 5 BGB gemäß Artikel 229 § 34 Satz 1 EGBGB auf das vorliegende Arbeitsverhältnis der hiesigen Parteien anwendbar, da dieses erst zum 23.09.2015 – mithin nach dem insoweit relevanten Stichtag 28.07.2014 – begründet wurde.

4.2 Auch die Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB sind vorliegend erfüllt.

Nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners zusätzlich zum Verzugszinsanspruch einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro, wenn der Schuldner kein Verbraucher ist. Die beklagte Arbeitgeberin ist auch kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so dass die Vorschrift des § 288 Abs. 5 BGB auf ihren Schuldnerverzug auch Anwendung findet. Der Anspruch auf eine Pauschale besteht für jede Entgeltforderung, mit der sich die Beklagte in Verzug befindet. Dies sind hier die Lohnzahlungen für die drei Monate Mai, Juni und Juli 2016. Der Kläger hat deshalb Anspruch auf 3 Pauschalen à 40,00 €, d.h. in Höhe von insgesamt 120,00 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München

Winzererstraße 106

80797 B-Stadt

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Urteils, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in **fünffacher** Fertigung einzureichen.

Neubert-Vardon
Richterin am Arbeitsgericht